

Federführender Dezernent: Oberbürgermeister Pütsch, Dezernat I
 Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: KB 3.10
 Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: KB 5.10, KB 8.10, RPA

TOP: Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2022

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.04.2022	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO):	-
Abstimmung mit städt. Gesellschaften:	-
Beteiligung von Jugendlichen:	-
Finanzielle Auswirkungen:	-
externer Gast in der Sitzung:	-

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
Anlage 1: Übersicht aller Ermächtigungsübertragungen ins Haushaltsjahr 2022	-

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgenden Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022 werden genehmigt:

Karlschule Diverse Sachkonten des Schulleiterbudgets	120.000 €
Gustav-Heinemann-Schule diverse Sachkonten des Schulleiterbudgets	120.000 €
Investitionsauftrag I75107001024 Ausbau Im Gässel	115.097 €

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Rechtslage:

Die Haushaltsansätze des Ergebnis- und Finanzhaushaltes gelten für ein Haushaltsjahr (Grundsatz der zeitlichen Bindung). Daraus ergibt sich, dass Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen wurden, grundsätzlich als erspart gelten.

Für eine wirtschaftliche und kontinuierliche Haushaltsführung ist es in bestimmten Fällen erforderlich, abweichend vom Grundsatz der zeitlichen Bindung, nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen des Haushaltsplanes ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

Eine erneute Veranschlagung entfällt somit.

Die Zurverfügungstellung der Mittel im nächsten Jahr geschieht in Form einer Ermächtigungsübertragung (§ 21 Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO-).

Durch die Übertragbarkeit wird eine stetige und bedarfsorientierte Mittelbewirtschaftung ermöglicht.

Nach § 21 Abs. 2 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen oder Auszahlungen eines Budgets mittels Haushaltsvermerk übertragen werden.

Durch die Übertragung stehen die Mittel, neben dem geplanten Haushaltsansatz, im neuen Jahr zusätzlich zur Verfügung.

Für die Übertragbarkeit der Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf es keines Haushaltsvermerkes; sie ergibt sich unmittelbar aus § 21 Abs. 1 GemHVO.

Danach bleiben diese Ansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Zuständigkeit:

In den Fällen, in denen durch Bewirtschaftung der Ermächtigungen bereits rechtliche Verpflichtungen bestehen, z. B. Aufträge wurden erteilt, ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen zuständig. Sofern noch keine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde, richtet sich die Zuständigkeit nach der Hauptsatzung der Stadt Rastatt.

Zuständigkeit Verwaltungs- und Finanzausschuss:

Die Zuständigkeit des Gremiums ist bei nachfolgenden Ermächtigungen gegeben, die ins Haushaltsjahr 2022 übertragen werden sollen:

Ergebnishaushalt

Karlschule

diverse Sachkonten des Schulleiterbudgets **120.000 €**

Gustav-Heinemann-Schule

diverse Sachkonten des Schulleiterbudgets **120.000 €**

Nach der Verwaltungsvorschrift der Stadt Rastatt über die Beantragung, Zuweisung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der allgemeinbildenden Schulen erhalten die Schulen einen bestimmten Prozentsatz des Sachkostenbeitrages der jeweiligen Schulart.

Für die im Rahmen dieses Budgets nicht verausgabten Finanzmittel ist durch die im Haushaltsplan festgelegten „Budgetierungs-/Deckungs- und Übertragbarkeitsvorschriften“ geregelt, dass nicht verbrauchte Gelder für übertragbar erklärt sind.

Finanzhaushalt

Investitionsauftrag I75107001024

Ausbau Im Gässel **115.097 €**

Aufgrund Abstimmungsbedarf mit dem Land hat sich der Baubeginn verzögert. Die Maßnahme soll nun in 2022 umgesetzt werden.

Eine Gesamtübersicht aller Ermächtigungsübertragungen (durch Gremium bzw. Verwaltung) ist als Anlage beigefügt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ja

Aufwendungen/Auszahlungen

Gesamtkosten der Maßnahme:

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja, Haushaltsansatz lfd. Jahr: €

Ist eine außer-/überplanmäßige Ausgabe erforderlich?

nein (Budget ausreichend) bzw. Deckung durch

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Gibt es jährliche Folgekosten? nein ja, in Höhe von €

Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse)?

nein

ja, TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Höhe: €

Ausgabe dauerhaft? nein ja

Falls ja: Ist die Gegenfinanzierung dauerhaft? nein ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter